

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 01256 \ 11 \ V

Amt 10 Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Keuenhof

Eitorf, den 14.05.2004

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 05.07.04

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 12.07.04

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Satzung vom 12.12.2000 über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften der Gemeinde Eitorf zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Bürgerkriegsflüchtlingen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde vor, die beigefügte Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften der Gemeinde Eitorf zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Bürgerkriegsflüchtlingen zu beschließen.

Begründung:

Mit der beigefügten Satzung wird eine Änderung der geltenden Satzung für die Übergangsheime der Gemeinde Eitorf in § 2 Abs. 1 vorgeschlagen. § 2 Abs. 2 sowie die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert. Die im Rahmen der Kostenrechnung 2003 ermittelten Betriebskosten (insbesondere Instandsetzungskosten, Schönheitsreparaturen, Abschreibungen für Gebäude und Geräte, Hausmeisterkosten, sonstige Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten der Gebäudeversicherung) und Verbrauchskosten (insbesondere für Strom, Heizung, Wasser, Müll) für die Übergangseinrichtungen der Gemeinde sind in den Änderungsvorschlag eingeflossen.

Als Maßstab für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Einrichtungen dient die durchschnittliche Belegung des jeweiligen Heimes (für Verbrauchskosten) und die Wohnfläche des einzelnen Heimes (für Betriebskosten).

Teilweise erhebliche Abweichungen ergeben sich in den Übergangseinrichtungen bei den Verbrauchskosten. Ursächlich hierfür ist insbesondere das unterschiedliche Energieverhalten der Bewohner der Unterkünfte, hierbei spielt auch die Herkunft des Personenkreises eine Rolle. Die Verwaltung hat wiederholt die in den Übergangsheimen lebenden Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge zu einem sparsamen Energieverhalten aufgefordert und auch Einhaltungen bei der Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei unangemessenem Energieverbrauch vorgenommen. Durch kürzere Intervalle bei der Ablesung der Zählerstände wird künftig versucht, schneller auf unangemessenen Energieverbrauch zu reagieren.

Für die Übergangseinrichtungen in Eitorf, Siegstr. 39, sowie Merten, Kirchweg 5, sind Kosten vergleichbarer Heime angesetzt worden, weil für die beiden Objekte kein fundiertes Zahlenmaterial aus dem Jahre 2003 vorliegt. Beide Einrichtungen waren in 2003 nicht belegt, sie werden z.Z. weiter als „Reserve“ bei weiteren Zuweisungen vorgehalten.

Haushaltsmäßig haben die festgesetzten Benutzungsgebühren kaum Auswirkungen, weil die nach der Satzung zu vereinnahmenden Gebühren fast ausschließlich bei 4200.7900.6 verausgabt und bei 4370.1100.1 vereinnahmt werden (interne Verrechnung im Haushalt). Etwas anderes ergibt sich nur in Einzelfällen, wenn in einem Übergangsheim lebende Bewohner die Kosten der Unterkunft, z.B. wegen Arbeitseinkommen, selbst zahlen müssen. Bei notwendigen Unterbringungen von Aussiedlern in den Heimen erfolgt Kostenübernahme im Rahmen der Sozialhilfe (Beteiligungsmodell).